

Ministerium des Innern, für Sport und
Infrastruktur
Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Tel.: 0211 - 86790-31
Fax: 0211 - 132785
c.antweiler@rwp.de
144491/01b12/ml
21. April 2016

**Bürgerinitiative Oberwesel 22 – Zukunft trotz Bahn e.V.
Informationsanträge nach LTranspG und nach § 3 Abs. 1 LUIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Bürgerinitiative Oberwesel 22 – Zukunft trotz Bahn e.V.,
Siebenjungfrauenblick 12, 55430 Oberwesel. Eine Vollmachtserklärung ist
beigefügt.

Im Namen unseres Mandanten beantragen wir,

- 1. die Gewährung von Zugang gemäß § 2 Abs.1 Satz 2
LTranspG zu allen auf der Transparenz-Plattform bereitge-
stellten und veröffentlichten sowie bereitzustellenden und
zu veröffentlichenden Informationen über**
 - a) die Vereinbarkeit der baulichen und technischen Aus-
stattung von Bank-, Bett- und Kammereckentunnel auf der
Strecke Köln – Bingen mit allen Anforderungen, die die
Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung und sonstige
Rechtsnormen sowie technische Regelwerke an Bahn-**

RWP DÜSSELDORF

MICHAEL SPÖNEMANN
RECHTSANWALT

DR. JÖRG ZERHUSEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

JOANNA ŻMUDA
ADWOKAT

DR. HANS OTTO ORBACH
RECHTSANWALT

DR. CHRISTOPH KLOSE
RECHTSANWALT

DR. ANDREAS LACHMANN, LL.M.
RECHTSANWALT

DR. FELIX NIEBERDING
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

DR. CLEMENS ANTWEILER, MAG. RER. PUBL.
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
FACHANWALT FÜR VERGABERECHT

FRANK NOLTE
RECHTSANWALT

DR. NILS WÖRDEMANN, LL.M.
RECHTSANWALT

DR. ANDREAS GABLER
RECHTSANWALT

LUTZ LIENENKÄMPER
RECHTSANWALT
STAATSMINISTER A. D.

DR. INES RAUHUT
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

DR. PASCALE LIEBSCHWAGER
RECHTSANWÄLTIN

DIRK LAHME
RECHTSANWALT

NADINE LONGRÉE, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN

ALEXANDER H. BÖHME
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

ANNIKA PENNEKAMP-JOST
RECHTSANWÄLTIN

CHRISTINA SCHULTZ, MAG. RER. PUBL.
RECHTSANWÄLTIN

SANDRA VETTERLEIN
RECHTSANWÄLTIN

RWP DRESDEN
ZWEIGNIEDERLASSUNG

DR. DIETER G. EHRLE
RECHTSANWALT

ANETT LIEBIG
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

ANNETT PFRIEM
RECHTSANWÄLTIN

RWP RECHTSANWÄLTE
SPÖNEMANN, ZERHUSEN, KLOSE, LACHMANN, NIEBERDING,
ANTWEILER, NOLTE, WÖRDEMANN, GABLER, EHRLE, ŻMUDA
(ADWOKAT) PARTG MBB, PR 2919 - AG ESSEN

IN KOOPERATION MIT
RWP ŻMUDA KANCELARIA PRAWNICZA SP.K.
(WARSAU)

KRS NR. 0000166643

JOANNA ŻMUDA
ADWOKAT

JOANNA SZCZEPANIAK-MICHAŁEK
RADCA PRAWNY

UL. RASZYŃSKA 3/20

PL-02-026 WARSZAWA

TEL.: + 48 (0) 22 - 692 4800

FAX.: + 48 (0) 22 - 627 8618

WWW.RWP.PL

- anlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf Spurweite, Gleisbogen, Gleisneigung, Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke, Regellichtraum, Gleisabstand, Streckenblock, Zugbeeinflussung und Fernmeldeanlagen,
- b) die Ergebnisse der in den letzten 20 Jahren durchgeführten Untersuchungen gemäß § 17 Abs. 1 EBO auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett- und Kammerecktunnel im Hinblick auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - c) eventuell festgestellte Verstöße gegen die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, gegen sonstige Rechtsnormen und gegen technische Regelwerke auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett- und Kammerecktunnel,
 - d) eventuelle Bedenken rechtlicher oder technischer Art gegen den zweigleisigen Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett- und Kammerecktunnel,
 - e) eventuelle Alternativszenarien zum zweigleisigen Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett und Kammerecktunnel, insbesondere zur Alternative 1 (eingleisige Erneuerung der bestehenden Trassen und Neubau einer weiteren Tunnelröhre) und zur Alternative 2 (Neubau von zwei eingleisigen Tunnelröhren und Rückbau der bestehenden Trasse);
2. die Gewährung von Zugang gemäß § 3 Abs. 1 UIG zu allen Umweltinformationen über
- a) die Vereinbarkeit der baulichen und technischen Ausstattung von Bank-, Bett- und Kammerecktunnel auf der Strecke Köln – Bingen mit allen Anforderungen, die die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung und sonstige

Rechtsnormen sowie technische Regelwerke an Bahnanlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf Spurweite, Gleisbogen, Gleisneigung, Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke, Regellichtraum, Gleisabstand, Streckenblock, Zugbeeinflussung und Fernmeldeanlagen,

- b) die Ergebnisse der in den letzten 20 Jahren durchgeführten Untersuchungen gemäß § 17 Abs. 1 EBO auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett- und Kammerecktunnel im Hinblick auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit,
- c) eventuell festgestellte Verstöße gegen die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, gegen sonstige Rechtsnormen und gegen technische Regelwerke auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett- und Kammerecktunnel,
- d) eventuelle Bedenken rechtlicher oder technischer Art gegen den zweigleisigen Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett- und Kammerecktunnel,
- e) eventuelle Alternativszenarien zum zweigleisigen Eisenbahnbetrieb auf der Strecke Köln – Bingen in den Bereichen Bank-, Bett und Kammerecktunnel, insbesondere zur Alternative 1 (eingleisige Erneuerung der bestehenden Trassen und Neubau einer weiteren Tunnelröhre) und zur Alternative 2 (Neubau von zwei eingleisigen Tunnelröhren und Rückbau der bestehenden Trasse),

über die das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur verfügt, wobei wir darum bitten, den Zugang möglichst durch Gewährung von Akteneinsicht sicherzustellen.

Die geltend gemachten Ansprüche sind begründet. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 2 Abs. 1 Satz 2 LTranspG bzw. aus § 3 Abs. 1 LUIG. Für eine rasche Entscheidung über die Anträge wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Clemens Antweiler)
Rechtsanwalt

